



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4153
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 8. Oktober 1991

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien



Auskünfte:
Dr. Schneider

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2064

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12. September 1991, GZ 21.251/2-II/B/13/91
Anlage: - 1 -

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

I.

Die geplante Anpassung des Krankenpflegegesetzes wird zufolge der dem Nationalrat bereits zugeleiteten Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erforderlich. Konkret ist vorgesehen, die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem Krankenpflegegesetz herauszunehmen und dadurch bedingte legislative Klarstellungen zu treffen.

II.

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 30.8.1991, PrsG-4176, an die parlamentarischen Klubs (eine Kopie liegt bei) gegen die Regierungs-

- 2 -

vorlage betreffend ein Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste grundsätzliche Bedenken vorgebracht. Insbesondere wurde bemängelt, daß sich die Erläuterungen zur Regierungsvorlage nicht damit auseinandersetzen,

- a) ob in einem weiteren Schritt auch die Ausbildung des Krankenpflegefachdienstes in ähnlicher Weise verbessert werden soll,
- b) welche Auswirkungen die Schaffung der medizinisch-technischen Akademien und die damit verbundene Anhebung des Ausbildungsniveaus (Aufnahmevoraussetzungen, Ausbildungsdauer usw.) bzw. eine generelle Anhebung des Ausbildungsniveaus im Bereich der Krankenpflegedienste auf den Arbeitsmarkt hätte und
- c) welche finanziellen Konsequenzen die Verwirklichung der Regierungsvorlage bzw. eine generelle Anhebung des Ausbildungsniveaus der Krankenpflegedienste für die Gebietskörperschaften bzw. für die Rechtsträger der Krankenanstalten hätte.

III.

Solange weder ein Konzept für eine Gesamtreform der Ausbildungsvorschriften im Bereich der Krankenpflege und ein Terminplan für deren Verwirklichung vorliegen noch die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Finanzen bekannt sind, muß die Vorarlberger Landesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf ebenso wie die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus grundsätzlichen Gründen ablehnen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4176
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 30. August 1991

An den
Klub der Sozialistischen
Abgeordneten und Bundesräte

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

An den
Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

An den
Klub der Freiheitlichen
Partei Österreichs

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

An den
Klub der Grünen Alternativen Liste

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft: Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste,
Regierungsvorlage, Stellungnahme

Zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Herausnahme der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem sogenannten Krankenpflegegesetz ist nach unserer Auffassung nicht notwendig, zumal dies zu einer unnötigen Aufsplitterung der Ausbildungsvorschriften im Bereich der Krankenpflagedienste führt. Dieses Argument gilt umso mehr, als die im Krankenpflegegesetz enthaltenen Regelungen betreffend die medizinisch-technischen Fachdienste (zum Unterschied von den gehobenen medizinisch-technischen Diensten) offensichtlich nicht geändert werden.

Im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage ergeben sich vor allem nachstehende Fragen:

1. Ist beabsichtigt, in einem weiteren Schritt auch die Ausbildung des Krankenpflegefachdienstes in ähnlicher Weise zu verbessern?
2. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung der medizinisch-technischen Akademien und die damit verbundene Anhebung des Ausbildungsniveaus (Aufnahmevoraussetzungen, Ausbildungsdauer usw.) bzw. eine generelle Anhebung des Ausbildungsniveaus im Bereich der Krankenpflagedienste auf den Arbeitsmarkt?
3. Welche finanziellen Konsequenzen hätte die Verwirklichung der Regierungsvorlage bzw. eine generelle Anhebung des Ausbildungsniveaus der Krankenpflagedienste für die Gebietskörperschaften bzw. für die Rechtsträger der Krankenanstalten?

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage werden die obigen Fragen nicht beantwortet. Eine ausgewogene Beurteilung der Vorlage ist aber nach unserer Auffassung erst möglich, wenn ein Konzept für eine Gesamtreform der Ausbildungsvorschriften im Bereich der Krankenpflege und ein Terminplan für deren Verwirklichung vorliegen. Außerdem müßten auch die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die finanziellen Konsequenzen weitgehend bekannt sein (etwa in Form einer Studie). Es geht nämlich nicht an, die Ausbildung nur für einen Teilbereich der Krankenpflege zu verbessern, ohne sich mit deren Auswirkungen auf andere Teilbereiche, den Arbeitsmarkt und die Finanzen auseinanderzusetzen.

Der vorliegende Entwurf wird daher aus grundsätzlichen Gründen entschieden abgelehnt.

- 3 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7:

Die im Abs. 5 vorgesehene Lockerung des bisher bestehenden völligen Werbeverbotes in ein Verbot "einer dem beruflichen Ansehen abträglichen oder den Patienten irreführenden Werbung" dürfte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Zu § 17:

Die Abschaffung der für die Aufnahme zuständigen behördlichen Kommission wird nicht befürwortet, zumal sich die bisherige Vorgangsweise hinsichtlich der Aufnahme bestens bewährt hat.

Zu § 31:

Der Besuch von Fortbildungskursen zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.

Schließlich wird noch angeregt dafür zu sorgen, daß sowohl in der Ausbildung als auch in der Berufsausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste eine angemessene ärztliche Präsenz gewährleistet ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Stitz